Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 497**

18. Wahlperiode **2.9.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Bastian Schneider CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Erhalt historischer Altstadtgebiete durch stadtbildverträgliche Nutzung von Photovoltaik

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung hat aus Sicht der Landesregierung das architektonische Erbe unseres Landes, wie es sich etwa in den historischen Altstädten von Ladenburg, Heidelberg, Weinheim, Esslingen, Meersburg, Bad Urach oder Bad Wimpfen überliefert hat, für die kulturelle Identität Baden-Württembergs?

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren ergriffen, um dieses architektonische Erbe für kommende Generationen zu erhalten, und welche weiteren Maßnahmen beabsichtigt sie zu ergreifen?

3. Welchen regulatorischen Spielraum haben die Gemeinden nach der nunmehr geltenden Neufassung von § 74 Absatz 1 Satz 2 Landesbauordnung (LBO), um die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in historisch gewachsenen Altstadtgebieten durch Gestaltungssatzungen stadtbildverträglich zu steuern (z. B. Vorgaben zu Modulgestaltung und Farbgebung, Vorgabe der Verwendung optisch unauffälliger Solarziegel in einsehbaren Bereichen)?

4. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde ein gesamtes Altstadtgebiet respektive dessen Dachlandschaft nach § 19 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) als Gesamtanlage unter Denkmalschutz stellen?

5. Welche rechtlichen Auswirkungen sind für die betroffenen Grundstückseigentümer mit der Bestimmung eines gesamten Altstadtgebietes respektive dessen Dachlandschaft zur denkmalgeschützten Anlage verbunden?

6. Sind nach Auffassung der Landesregierung gestalterische Vorgaben durch Gestaltungssatzung nach § 74 LBO ein milderes Mittel als die Bestimmung eines gesamten Altstadtgebietes respektive dessen Dachlandschaft zur denkmalgeschützten Gesamtanlage nach § 19 DSchG?

7. Welche Förder- oder Abschreibungsmöglichkeiten bestehen für private Eigentümer, um die Mehrkosten stadtbildverträglicher Photovoltaik-Lösungen abzumildern?

Eingegangen: 2.9.2026 / Ausgegeben: 29.9.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass bestehende bau- oder denkmalschutzrechtliche Vorgaben trotz der nunmehrigen Verfahrensfreiheit der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen rechtspraktisch wirksam bleiben und nicht durch (bewusste) Schwarzbauten unterlaufen werden?

1.9.2026

Dr. Bastian Schneider CDU

Begründung

Durch das Gesetz für das schnellere Bauen vom 18. März 2025 (Landtagsdrucksachen 17/8022, 17/8392 und 17/8488; GBl. S. 25) hat der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung die Möglichkeiten der Gemeinden zur Steuerung der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen neu geordnet. Das Gestaltungsrecht der Gemeinde tritt insoweit nach der Entscheidung des Gesetzgebers hinter das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien und das Interesse der Grundstückseigentümer an der möglichst unbeschränkten Nutzung ihres Eigentums zurück. Gerade in historisch gewachsenen Altstadtgebieten besteht jedoch – anders als etwa in Neubaugebieten – ein Widerstreit zwischen dem Interesse an der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen einerseits sowie dem öffentlichen Interesse am Erhalt historischer Altstadtgebiete mit ihrer kulturhistorischen und identitätsstiftenden Bedeutung andererseits. Vor diesem Hintergrund ist von öffentlichem Interesse, wie die Landesregierung diesen Widerstreit sachgerecht aufzulösen beabsichtigt.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. September 2026 Nr. MLW28-255-18/101 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Bedeutung hat aus Sicht der Landesregierung das architektonische Erbe unseres Landes, wie es sich etwa in den historischen Altstädten von Ladenburg, Heidelberg, Weinheim, Esslingen, Meersburg, Bad Urach oder Bad Wimpfen überliefert hat, für die kulturelle Identität Baden-Württembergs?

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren ergriffen, um dieses architektonische Erbe für kommende Generationen zu erhalten, und welche weiteren Maßnahmen beabsichtigt sie zu ergreifen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Baden-Württemberg hat viele denkmalgeschützte historische Altstädte. Die Landesregierung stellt sich der Verantwortung, diese Zeugnisse der Kulturgeschichte zu bewahren, ihre Bedeutung zu vermitteln und sie erlebbar zu machen. Kulturdenkmale prägen Gestalt, Ansicht und Charakteristik von Städten und Dörfern. Der Schutz, die Pflege und die Bewahrung der Kulturdenkmale für kommende Generationen sind als Auftrag in der Landesverfassung verankert. Das Land setzt diesen Auftrag auf vielfältige Art und Weise und insbesondere im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes um.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmalen werden mit der Denkmalförderung, durch Steuererleichterungen und durch die Beratung der Denkmalbehörden darin unterstützt, ihre Denkmale zu pflegen und zu erhalten. Das Sonderprogramm „Wohnen im Kulturdenkmal“ ermuntert und unterstützt dabei, zusätzlichen Wohnraum in denkmalgeschützten Gebäuden zu schaffen. Mit dem Welterbefonds

BW werden Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der sieben UNESCO-Weltkulturerbestätten in Baden-Württemberg gefördert. Über vielfältige Veranstaltungen und Angebote, darunter die Nacht und den Tag des offenen Denkmals, die Denkmalreise, Orts- und Fachgespräche, Tagungen und Ausstellungen, wird das Interesse für die kulturelle Identität des Landes geweckt und gefördert. Mithilfe von Publikationen und Broschüren, wie auch das Nachrichtenblatt der Denkmalpflege, kann das Wissen über das kulturelle Erbe des Landes für zukünftige Generationen bewahrt und erlebbar gemacht werden.

3. Welchen regulatorischen Spielraum haben die Gemeinden nach der nunmehr geltenden Neufassung von § 74 Absatz 1 Satz 2 Landesbauordnung (LBO), um die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in historisch gewachsenen Altstadtgebieten durch Gestaltungssatzungen stadtbildverträglich zu steuern (z. B. Vorgaben zu Modulgestaltung und Farbgebung, Vorgabe der Verwendung optisch unauffälliger Solarziegel in einsehbaren Bereichen)?

Nach § 74 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung (LBO) sind Gestaltungsanforderungen in örtlichen Bauvorschriften nur zulässig, wenn sie gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen. Mit dem Gesetz für das schnellere Bauen hat der Gesetzgeber die bis dahin enthaltene Einschränkung „grundsätzlich“ gestrichen (vgl. Landtagsdrucksache 17/8488, S. 18). Der Gesetzeswortlaut ist daher so zu verstehen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien uneingeschränkt zulassen ist. Dies bedeutet, dass aufgrund einer bauordnungsrechtlichen Gestaltungssatzung auf Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBO auch keine Einschränkung der Nutzung von Photovoltaik-Anlagen durch Vorgaben hinsichtlich Modulgestaltung und Farbgebung erfolgen kann. Entgegenstehende Anforderungen in bestehenden Satzungen sind nach § 74 Absatz 1 Satz 3 LBO unwirksam geworden.

4. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde ein gesamtes Altstadtgebiet respektive dessen Dachlandschaft nach § 19 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) als Gesamtanlage unter Denkmalschutz stellen?

Nach § 19 Absatz 1 DSchG können Gemeinden Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart durch Satzung unter Schutz stellen. Das Satzungsverfahren richtet sich nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften.

5. Welche rechtlichen Auswirkungen sind für die betroffenen Grundstückseigentümer mit der Bestimmung eines gesamten Altstadtgebietes respektive dessen Dachlandschaft zur denkmalgeschützten Anlage verbunden?

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 DSchG bedürfen Veränderungen an dem durch die Satzung geschützten Bild der Gesamtanlage der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Für betroffene Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer kann daher die Notwendigkeit bestehen, bei bestimmten Veränderungen am Erscheinungsbild ihres Eigentums eine Genehmigung nach § 19 Absatz 2 DSchG einzuholen. Es kommt dabei stets auf den Einzelfall und die Gründe für die Unterschutzstellung durch die Satzung an. So ist beispielsweise – soweit hier konkret betroffen – nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen (siehe auch § 7 Absatz 2 Satz 2 DSchG). Wenn ein Vorhaben daneben nach anderen Vorschriften einer Genehmigung bedarf, beispielsweise einer Baugenehmigung, wird die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 7 Absatz 3 DSchG als verwaltungsinterne Zustimmung im Rahmen dieser Genehmigung geprüft.

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart berät Eigentümerinnen und Eigentümer bei denkmalfachlichen Fragen und unterstützt Kommunen bei der Erstellung von denkmalfachlichen Solarkatastern, insbesondere in

Altstadtgebieten. Mithilfe dieses Planungsinstruments kann ausgelotet werden, wo und wie die Belange des Klimaschutzes mit den Belangen des Denkmalschutzes angemessen in Einklang gebracht werden können. Denkmalfachliche Solarkataster ermöglichen planerisch abgestimmte Gesamtlösungen.

6. Sind nach Auffassung der Landesregierung gestalterische Vorgaben durch Gestaltungssatzung nach § 74 LBO ein milderes Mittel als die Bestimmung eines gesamten Altstadtgebietes respektive dessen Dachlandschaft zur denkmalgeschützten Gesamtanlage nach § 19 DSchG?

Es handelt sich um Instrumente mit grundsätzlich verschiedenen Zielsetzungen.

Eine Gesamtanlagenschutzsatzung nach § 19 DSchG wirkt konstitutiv hinsichtlich der Unterschutzstellung eines vorhandenen Erscheinungsbilds und führt zu einem denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt für Veränderungen an diesem – vorhandenen – Erscheinungsbild.

§ 74 LBO stellt eine umfassende Ermächtigungsgrundlage für Gestaltungssatzungen im weiteren Sinne dar, mit Hilfe derer die Gemeinden die zukünftige Gestaltung ihres Ortsbilds näher regeln können (vgl. Landtagsdrucksache 11/5337, 125).

Sofern für den räumlichen Geltungsbereich einer Gesamtanlagenschutzsatzung nach § 19 DSchG zusätzlich eine Gestaltungssatzung gem. § 74 Absatz 1 Nummer 1 LBO existiert, stehen die Satzungen aufgrund ihrer grundsätzlich unterschiedlichen Zielsetzungen und Voraussetzungen nebeneinander, ohne sich wechselseitig zu bedingen oder auszuschließen.

7. Welche Förder- oder Abschreibungsmöglichkeiten bestehen für private Eigentümer, um die Mehrkosten stadtbildverträglicher Photovoltaik-Lösungen abzumildern?

Bei denkmalgeschützten Gebäuden sieht das Einkommensteuerrecht steuerliche Vergünstigungen vor, soweit Aufwendungen zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung als Baudenkmal erforderlich sind. Photovoltaikanlagen sind einkommensteuerrechtlich aber keine Gebäudebestandteile, sondern stellen selbstständige Wirtschaftsgüter dar. Die Kosten für die Anschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen betreffen daher nicht die Erhaltung oder sinnvolle Nutzung des Baudenkmals und sind deshalb im Rahmen der steuerlichen Denkmalförderung nicht begünstigt. Initiativen des Landes für eine andere Bewertung waren nicht erfolgreich.

Mehrkosten „stadtbildverträglicher Photovoltaik-Lösungen“ zählen zu den Anschaffungskosten der Photovoltaikanlage und wirken sich damit über die Abschreibung gewinnmindernd aus. Allerdings sind Einnahmen und Entnahmen aus privaten Photovoltaikanlagen nach § 3 Nummer 72 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, wenn die Leistung der Photovoltaikanlage pro Nutzungseinheit (Wohnung oder Gewerbeeinheit) des Gebäudes 30,0 kW (peak) nicht überschreitet. Im Gegenzug sind dann die Anschaffungskosten für die Photovoltaikanlage nicht als Ausgaben abzugsfähig. Damit sind bei Anlagen dieser Größenordnung auch die Mehrkosten „stadtbildverträglicher Photovoltaik-Lösungen“ steuerlich irrelevant.

8. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass bestehende bau- oder denkmalschutzrechtliche Vorgaben trotz der nunmehrigen Verfahrensfreiheit der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen rechtspraktisch wirksam bleiben und nicht durch (bewusste) Schwarzbauten unterlaufen werden?

Es ist die Aufgabe der unteren Baurechtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen und die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung baulicher Anlagen eingehalten werden. Soweit eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist dies auch bei verfahrensfreien Vorhaben einzuholen (vgl. § 50 Absatz 5 LBO). Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe haben sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen und die Regierungspräsidien können im Wege der Fachaufsicht ggf. den rechtmäßigen Vollzug des geltenden Rechts sicherstellen.

Schopper

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen